

AZ: 382/16

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Schadensersatzansprüche des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit einem verzögerten Lieferantenwechsel.

Der Beschwerdeführer beantragte im Oktober 2014 bei der Beschwerdegegnerin 1 den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags zum 01.11.2014. Die von der Beschwerdegegnerin 1 in diesem Zusammenhang ausgesprochene Kündigung beim Vorlieferanten bestätigte der Vorlieferant zunächst nur zum 31.10.2015. Nach entsprechendem Hinweis der Beschwerdegegnerin 1 an den Beschwerdeführer kündigte dieser den Vertrag bei seinem Vorlieferanten mit Bezug auf eine angekündigte Preiserhöhung selbst außerordentlich und übersandte die Kündigungsbestätigung mit E-Mail zum 31.10.2014 vom 23.10.2014 an die Beschwerdegegnerin 1. Der vom Beschwerdeführer zur Beschwerdegegnerin 1 beantragte Lieferantenwechsel kam im Anschluss allerdings nichts zustande, so dass der Beschwerdeführer ab dem 01.11.2014 vom örtlichen Grundversorger (Beschwerdegegnerin 2) beliefert wurde. Die Information hierüber erhielt der Beschwerdeführer Ende 2015.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe keine Belieferung durch den Grundversorger beantragt oder gewünscht. Dieser Umstand sei alleiniges Versäumnis der Beschwerdegegnerin 1.

Der Beschwerdeführer begehrt die Erstattung der Mehrkosten aus der Grundversorgung in Höhe von 685,53 EUR, mindestens jedoch 60% davon.

Die Beschwerdegegnerin 1 lehnt eine Erstattung in Höhe des vom Beschwerdeführer geforderten Betrags ab. Allenfalls eine Zahlung in Höhe von ca. 30% der geforderten Summe käme kulanztweise in Betracht.

Die Beschwerdegegnerinnen 2 und 3 lehnen eine Schadensersatzzahlung ganz ab.

Die Beschwerdegegnerin 1 trägt vor, dass aufgrund der erst am 23.10.2014 erhaltenen Kündigungsbestätigung des Vorlieferanten die ab dem 01.11.2014 eintretende Grundversorgung nicht habe verhindert werden können. Sie haben daraufhin Rücksprache mit dem Netzbetreiber (Beschwerdegegnerin 3) gehalten. Dieser habe mitgeteilt, dass der Vorlieferant nun doch zum 31.10.2014 abgemeldet und die Grundversorgung bereits aufgebaut worden sei. Die darauf am 23.10.2014 folgende Kündigung an die Beschwerdegegnerin 2 sei abgelehnt worden, da man die Lieferstelle nicht gefunden habe. Laut der Beschwerdegegnerin 2 habe diese zum damaligen Zeitpunkt noch keine der Beschwerdegegnerin 3 bezüglich der Grundversorgung erhalten. Am 06.11.2014 habe sie nochmals eine Kündigungsanfrage gestellt. Diese Kündigung sei erneut abgelehnt worden. Sie habe daraufhin den Beschwerdeführer mehrfach um Datenabgleich gebeten, zuletzt postalisch mit Schreiben vom

24.08.2015. Eine erste Rückmeldung des Beschwerdeführers sei am 03.09.2015 erfolgt. In diesem Schreiben habe der Beschwerdeführer mitgeteilt, dass er fristgerecht kündigen wolle. Da noch keine Belieferung stattgefunden habe, sei die Kündigung als Widerruf verstanden und die Bestellung widerrufen worden.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, sie habe erstmals im Dezember 2015 über die Beschwerdegegnerin 3 von der Zuordnung der Lieferstelle zum 01.11.2014 erfahren.

Die Beschwerdegegnerin 3 trägt vor, dass sie der Beschwerdegegnerin 1 am 23.10.2014 auf telefonische Nachfrage mitgeteilt habe, dass die Lieferstelle vom vormaligen Lieferanten nachträglich bereits zum 31.10.2014 abgemeldet worden sei. Eine erneute Anmeldung der Beschwerdegegnerin 1 zu einem früheren Belieferungstermin sei nicht erfolgt, sodass es zu der Anmeldung des Beschwerdeführers in die Grundversorgung gekommen sei. Hinsichtlich der vorgenannten Meldungen in die Grundversorgung habe es Versandprobleme gegeben, sodass die Beschwerdegegnerin 2 erst im Dezember 2015 Kenntnis über die Belieferung ab 01.11.2014 erhalten habe.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und teilweise begründet.

Die Beschwerdegegnerinnen 1 und 3 sollten jeweils 30% der im Schlichtungsverfahren nachgewiesenen Mehrkosten von 685,53 EUR an den Beschwerdeführer zahlen.

Erfolgt der Lieferantenwechsel nicht innerhalb der in § 20a Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgesehenen Frist, so kann der Letztverbraucher nach § 20a Abs. 4 EnWG von dem Lieferanten oder dem Netzbetreiber, der die Verzögerung zu vertreten hat, Schadensersatz nach den §§ 249 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Der Lieferant oder der Netzbetreiber trägt die Beweislast, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Zwar konnte im Schlichtungsverfahren wegen sich teilweise widersprechender Vorträge keine eindeutige Aufklärung des gesamten Sachverhalts im Zusammenhang mit dem beantragten Wechselprozess im Oktober bzw. November 2014 erfolgen. Nach hiesiger Einschätzung liegt jedoch zumindest ein Mitverschulden auf Seiten der Beschwerdegegnerinnen 1 und 3 vor. Die Beschwerdegegnerin 1 konnte im Schlichtungsverfahren nicht nachweisen, dass sie sich nach Kenntnis des Nichtzustandekommens des Wechsels nach dem 01.11.2014 zeitnah direkt an den Beschwerdeführer gewandt hat. Zudem bleibt unklar, ob sie weitere Anmeldeversuche zeitnah nach dem 01.11.2014 unternommen hat. Der Beschwerdegegnerin 3 ist anzulasten, dass offensichtlich keine zeitnahe Information über die Grundversorgung an die Beschwerdegegnerin 2 ergangen ist, so dass diese erst über ein Jahr nach Eintritt der Grundversorgung eine Anmeldung und Abrechnung gegenüber dem Beschwerdeführer unternommen hat. Eine Fehlverhalten der Beschwerdegegnerin 2 ist nicht ersichtlich.

Allerdings ist auch ein teilweises Mitverschulden des Beschwerdeführers nicht auszuschließen, da dieser über das Lieferende bei seinem Vorlieferanten ab dem 30.11.2014 informiert war und im Anschluss keine Zahlungsaufforderung anderer Lieferanten erhalten hat. Es wäre ihm in diesem Zusammenhang möglich und zumutbar gewesen, selbst noch einmal wegen des Lieferantenwechsels

bei den beteiligten Unternehmen anzufragen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Selbstbehalt in Höhe von 40% an den nachweislich entstandenen Mehrkosten von 685,53 EUR angemessen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer ist zum Ausgleich der Kosten aus der Grundversorgung gegenüber der Beschwerdegegnerin 2 verpflichtet.
2. Die Beschwerdegegnerinnen 1 und 3 zahlen einen Schadensersatz in Höhe von jeweils 205,66 EUR (30%) an den Beschwerdeführer.

III.

Die nach § 111b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 6 S. 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegegnerinnen 1 und 3 jeweils zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 07.06.2016

Jürgen Kipp
Ombudsmann